

Prominente Nachnutzer

Rauhfußkauz



Hornissen



Text und Fotos: W. Meyer - meyer-prelipp@t-online.de

Höhlenbäume sind gesetzlich geschützt: Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG

§ 44 (1) es ist verboten:
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Kennzeichnung

der Habitatbäume wie Horst- und Höhlenbäume, stehendes Totholz, auch Zukunfts (Z)-Bäume mit:
grünem oder schwarzen Punktring
(noch nicht durchgängig geschehen)

Wer vorsätzlich einen Höhlenbaum fällt, begeht eine Straftat!



Spechthöhlen



wertvoll,
aber
gefährdet

Prominente Nachnutzer

Rauhfußkauz



Hornissen



Text und Fotos: W. Meyer - meyer-prelipp@t-online.de

Höhlenbäume sind gesetzlich geschützt: Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG

§ 44 (1) es ist verboten:
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Kennzeichnung

der Habitatbäume wie Horst- und Höhlenbäume, stehendes Totholz, auch Zukunfts (Z)-Bäume mit:
grünem oder schwarzen Punktring
(noch nicht durchgängig geschehen)

Wer vorsätzlich einen Höhlenbaum fällt, begeht eine Straftat!



Spechthöhlen



wertvoll,
aber
gefährdet